

Satzung des Vereins Radio im Vogelsberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ' Radio im Vogelsberg e. V.'.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Alsfeld.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO. Regionale Aspekte sollen dabei besondere Berücksichtigung finden.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - Einrichtung und Betrieb eines nichtkommerziellen, überparteilichen Regionalradios entsprechend dem Hessischen Privatrundfunkgesetz (HPRG) für den Vogelsbergkreis,
 - Durchführung von medienrelevanten Seminaren für die Rundfunk-Mitarbeiter/innen,
 - Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen,
 - Durchführung von Veranstaltungsrundfunk,
 - Organisation von Medienkompetenz-Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene.

§ 3 Finanzen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglied (ohne Stimmrecht) können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschließung aus wichtigem Grund
 - d) Erlöschen der juristischen Person.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch einen Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in

der Sitzung der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die nicht stimmberechtigten Fördermitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Sitzung der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die AnbieterInnengemeinschaft

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- a) VorsitzendeR
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abwahl ist mit 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung abgegeben gültigen Stimmen möglich.

(2) Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich; über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied ein Einsichtsrecht hat.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet sein Vermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.

(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind bei Geschäften im Wert bis zu 2000 Euro einzeln vertretungsberechtigt. Darüber hinaus gehende Geschäfte können nur gemeinsam von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern getätigt werden.

(6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(7) Die jeweils amtierenden Vorstandmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger wirksam gewählt sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

(5) Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, um die Buchhaltung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- die Aufgaben des Vereins,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen und Statuten für den Vereinszweck,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(8) In der Mitgliederversammlung haben Fördermitglieder Anwesenheits- und Rederecht.

(9) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.

Mitgliederversammlungen, bei denen über die Satzung entschieden werden soll, sind beschlussfähig, wenn daneben mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 9 Die AnbieterInnengemeinschaft

(1) Bei dauerhaftem Betrieb als NKL wird eine AnbieterInnengemeinschaft eingerichtet, in der alle Vereinsmitglieder vertreten sind, die sich journalistisch und/oder technisch für den Betrieb des Radios engagieren. Sie ist in inhaltlich/ technischen Angelegenheiten das höchste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen.

(2) Die AnbieterInnengemeinschaft tagt mindestens 1/4 jährlich. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.

(3) Die AnbieterInnengemeinschaft ist für die Ausformung der inhaltlichen Arbeit des Radios zuständig. Sie behandelt Grundsatzfragen und ist für die Gründung bzw. Auflösung von Redaktionen zuständig.

(4) Die AnbieterInnengemeinschaft gibt sich ein Redaktionsstatut. Dieses regelt auch den Modus der Einladung zu den Sitzungen der AnbieterInnengemeinschaft.

§ 10 Niederlegung von Beschlüssen

Die in den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Für eine Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der Vereinsmitglieder in einer Mitgliederversammlung notwendig.